

4° La cour d'appel de Neuchâtel prononcera à nouveau sur les conclusions des parties en faisant application des dispositifs nos 1 et 2 du présent arrêt.

5° Les frais de recours devant le Tribunal fédéral sont compensés entre parties et vu l'art. 62 de la loi sur l'organisation judiciaire fédérale, il n'est pas demandé d'émolument de justice, ni alloué d'indemnité aux parties.

II. Auslieferung. — Extradition.

1. Vertrag mit Deutschland. — Traité avec l'Allemagne.

101. Urtheil vom 29. März 1875 in Sachen
Albert Lutz.

A. Mittelfst Zuschrift vom 15. d. Mts. verlangt das königlich württembergische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, unter Bellegung eines Haftbefehls des Untersuchungsrichters beim königlich württembergischen Oberamtsgericht Laupheim, die Auslieferung des am 10. d. Mts. in Zürich verhafteten Albert Lutz von Teinach wegen Beihilfe zu dem in der Nacht vom 28. auf den 29. Januar d. J. in Laupheim verübten Raubmorde.

B. Albert Lutz bestreitet die Anwendbarkeit des Vertrages mit Deutschland vom 24. Januar 1874 nicht, protestirt aber gleichwohl gegen seine Auslieferung, weil er zum Voraus wisse, daß ihm, als schon einmal gerichtlich Bestraften, von den heimathlichen Gerichten kein Wort geglaubt und er dann vielleicht unschuldig verurtheilt würde.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Die Anwendbarkeit des Auslieferungsvertrages zwischen der Schweiz und dem deutschen Reiche vom 24. Januar 1874 ist nicht direkt bestritten und unterliegt in der That keinem begründeten Zweifel. Einerseits gehört die Theilnahme an einem Raubmorde zu denjenigen Fällen, welche gemäß Art. 1 des erwähnten Vertrages zur Auslieferung verpflichtet und anderseits entsprechen

die von der württembergischen Regierung eingesandten Aktenstücke den Vorschriften des Art. 7 ibidem. Die Beurtheilung der Frage aber, ob der angeschuldigte Lutz des ihm zur Last gelegten Verbrechens schuldig sei oder nicht, steht lediglich dem kompetenten württembergischen Richter zu und ist daher der von A. Lutz für seine Protestation angeführte Grund nicht geeignet, dieselbe zu rechtfertigen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die vom königl. württembergischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten verlangte Auslieferung des Albert Lutz ist bewilligt.

102. Urtheil vom 25. Juni 1875 in Sachen Nagler.

A. Durch Urtheil des königl. Bezirksgerichtes Augsburg vom 30. Oktober 1873, bestätigt in zweiter Instanz am 14. Februar und 18. März vorigen Jahres, wurde Ruppert Nagler zweier Vergehen der falschen Versicherung an Eides Statt, begangen als Zeuge in Sachen der M. N., punkto Ehrentränkung, schuldig erklärt und zu einer Gefängnißstrafe von einem Jahre verurtheilt.

B. Nach Eröffnung dieses Urtheiles flüchtete sich Nagler in die Schweiz. Zufolge Ausschreibung im „Schweizerischen Polizeianzeiger“ wurde derselbe am 27. Mai d. J. in Dielsdorf, Kantons Zürich, verhaftet und es verlangt nunmehr das bayerische Ministerium des Außern, unter Bellegung einer beglaubigten Abschrift des Strafurtheiles, dessen Auslieferung, gestützt auf Art. 1 Biff. 15 und Art. 7 des zwischen der Schweiz und Deutschland abgeschlossenen Auslieferungsvertrages vom 24. Januar 1874.

C. Nagler protestirt gegen die Auslieferung, da das von ihm verübte Vergehen ein leichtes sei, um dessentwillen die Auslieferung, welche ja nur für die schweren Verbrechen üblich sei, sich nicht rechtfertige.